

Stand 01.01.2022 gem. gültiger Satzung  
MV= Mitgliederversammlung  
TO= Tagesordnung

### 1. Wer hat die Versammlung zu leiten?

- Derjenige, den die Satzung hierfür vorsieht.
- Keine Bestimmung in der Satzung: ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder eine durch den geschäftsführenden Vorstand eingesetzte Person als Versammlungsleiter

### 2. Vor Eröffnung der MV:

- Ist Einladungsfrist gewahrt? - siehe Satzung.
- Ist Mitgliederliste auf dem neuesten Stand, sind alle Mitglieder eingeladen?

#### **Wichtig für die Wirksamkeit der Beschlüsse:**

- Vorhandensein einer Anwesenheitsliste.
- Liegen schriftliche Anträge zur TO (Aufnahme neuer TO-Punkte) vor?
- **Sind die TO-Punkte innerhalb der Einladungsfrist konkret genug mitgeteilt worden?**
- **Unter "Verschiedenes" oder „Anträge“ können keine rechtswirksamen Beschlüsse gefasst werden.**
- Ist die Protokollführung sichergestellt?  
Es gehört zum Verantwortungsbereich des Versammlungsleiters darüber zu wachen, dass ordnungsgemäß Protokoll geführt wird.
- Satzung bereitlegen für Zwischenfälle.
- Protokoll des Vorjahres bereitlegen, für Nachfragen.
- Bei Eintritt Abgleich Mitglied/Gast und Stimmberechtigung
- Jedes stimmberechtigte Mitglied bekommt seine Stimmkarten

### 3. Eröffnung der MV:

- Eindeutig und pünktlich (nicht zu früh, nicht zu spät, da Einfluss am Abstimmungsergebnis möglich).
- **Förmliche Feststellung der ordnungsgemäßen, fristgerechten Einladung und Beschlussfähigkeit**
- Über die Teilnahme evtl. anwesender Gäste beschließen lassen (MV ist nicht öffentlich)

### 4. Aufrechterhaltung eines geordneten Versammlungsablaufes (falls nach Lage der Dinge erforderlich):

- Festlegung einer Redezeit (falls erforderlich).
- Unterbrechung der Versammlung.
- Entziehung des Wortes (nach vorheriger Abmahnung).
- Verweisung aus dem Versammlungsraum (letztes Mittel).
- Die Maßnahme kann der Versammlungsleiter eigenverantwortlich treffen.
- Erlaubnis zu Ton- und Bildaufzeichnungen, nur mit Zustimmung aller Personen, die von der Ton- oder Bildaufzeichnung betroffen sind (am besten einstimmigen Beschluss herbeiführen).

## 5. Abhandlung der TO-Punkte:

- Rederecht beachten (auch Nicht-Stimmberechtigte haben Redezeit).
- Reihenfolge der Wortmeldungen beachten.
- Versammlungsleiter kann bestimmte Form der Wortmeldung verlangen (z.B. Rednerliste).
- Beendigung der Debatte zum jeweiligen TOP feststellen - wenn keine Wortmeldungen vorliegen. Zur Beendigung ggf. noch 2 Redner (Für und Wider eines Antrags) zulassen.
- Zur Beschlussfassung aufrufen (über den weitgehendsten Antrag zuerst abstimmen lassen).
- Form der Abstimmung bekanntgeben. Grundsätzlich offene Abstimmung. Geheime Abstimmung, nur wenn Satzung es erfordert oder nach Bedarf, wenn z. B. besondere Mehrheiten erforderlich sind.
- Mehrheitserfordernisse lt. Satzung klären.  
**=> "Mehrheit der abgegebenen Stimmen" = Enthaltungen werden nicht gezählt.**
- Förmliche Feststellung des Abstimmungsergebnisses und Verkündung was mit welcher Mehrheit beschlossen ist (wichtig für das Protokoll). Hierbei ist darauf zu achten, dass die Anzahl der Stimmen (Ja/Nein/Enthaltung) genannt werden. **(Die Formulierungen "einstimmig bzw. mehrheitlich beschlossen/abgelehnt" ist nicht erlaubt)**
- **Die Entlastung/Nichtentlastung des Vorstands** wird von den Kassenprüfern eingeleitet und durchgeführt.

## 6. Vorstandswahlen

- Ein Wahlausschuss/Wahlleiter muss von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wahl des Wahlleiters/Wahlausschusses leitet der Versammlungsleiter.
- Ist dieser gewählt, leitet dieser nun die Wahl des Vorstands
- Grundsätzlich gilt bei allen Wahlen:  
Es wird um Vorschläge für diese Position gebeten. Die Vorgeschlagenen werden gefragt, ob sie bereit sind, für dieses Amt zu kandidieren.
- Es wird in offener Abstimmung gewählt. Bei mehreren Bewerbern zu einer Position ist satzungsgemäß eine geheime Wahl abzuhalten. Hierzu werden entsprechend vorbereitete Stimmkarten eingesammelt, ausgezählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben.
- Auch bei offener Wahl muss das Ergebnis in Zahlen bekannt gegeben und protokolliert werden (s. o.). Der Wahlsieger wird gefragt, ob er das Amt annimmt. Bejaht er dies, ist die Wahl vollzogen.
- Blockwahl ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vorher beschließt und keine 2 Kandidaten für 1 Amt kandidieren wollen.

## 7. Schließung der Versammlung:

- Nach Abhandlung aller TOP, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- Vertagung nur mit mehrheitlichem Beschluss der MV (Ort und Zeit muss festgelegt werden).